

Leistungen der Pflegekassen im Überblick

Leistungen Pflegegrad 1

Entlastungsbetrag:

Pflegebedürftige Personen, die zu Hause versorgt werden, haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 125 € mtl.

Einsetzbar für:

- Unterstützung im Haushalt, Einkauf, Botengänge, Fahr- o. Begleitdienste u. Grundpflege
- Einzel- o. Gruppenangebote z.B. Demenz Cafés
- Eigenanteil Tages- u. Nachtpflege o. Kurzzeitpflege

Benötigt wird eine Rechnung eines Pflegedienstes o. Pflegeeinrichtung zur Einreichung bei der Pflegekasse.

Pflegehilfsmittel:

Kosten für bestimmte Pflegehilfsmittel werden von mtl. bis zu 40 € (Pflege durch private Pflegeperson) übernommen.

Zusätzlich Anspruch auf technische Pflegehilfsmittel wie z.B. Hausnotruf.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen:

Zuschuss von bis zu 4.000 € für Umbaumaßnahmen z.B. im Badezimmer.

Vollstationäre Pflege:

Zuschuss von 125 € mtl. bei stationärem Aufenthalt.

Zusätzlich besteht Anspruch auf Pflegeberatung, Wohngruppenzuschlag von 214 € und verschiedene Schulungsangebote.

Leistungen Pflegegrade 2-5

Pflegesachleistung:

Zur Finanzierung der Pflege und Betreuung durch anerkannte ambulante Dienste.

Pflegegrad 2	724 € / mtl.
Pflegegrad 3	1.363 € / mtl.
Pflegegrad 4	1.693 € / mtl.
Pflegegrad 5	2.095 € / mtl.

Pflegegeld:

Zur Hilfe bei der Pflege durch eine selbst organisierte Pflegeperson.

Pflegegrad 2	316 € / mtl.
Pflegegrad 3	545 € / mtl.
Pflegegrad 4	728 € / mtl.
Pflegegrad 5	901 € / mtl.

Kombinationsleistung:

Pflegesachleistung und Pflegegeld kann miteinander kombiniert werden. Wird die **Pflegesachleistung** nicht vollständig durch einen ambulanten Dienst ausgeschöpft, so wird anteilig der restliche Betrag des **Pflegegeldes** ausbezahlt.

Bsp.: PG 2 – mtl. Pflegesachleistung 724 € -> ausgeschöpft über den Pflegedienst werden nur 434 €, somit 60% -> ausbezahlt werden dann noch 126 € des Pflegegeldes, somit 40%.

Zusätzlich zu den Leistungen des Pflegegrads 1 bestehen folgende Ansprüche:

Verhinderungspflege:

Zur Finanzierung einer Ersatzpflege, wenn die private Pflegeperson ausfällt, stehen 1.612 € für max. 42 Tage je Kalenderjahr zur Verfügung. Die Pflege kann dann durch ambulante Dienste oder private Personen erfolgen.

Die Verhinderungspflege kann um 806 € der nicht in Anspruch genommenen Leistung der Kurzzeitpflege auf bis zu 2.418 € aufgestockt werden.

Bei Ersatzpflege über Angehörige (bis 2. Grades) kann nur das 1,5-fache des Pflegegeldes beansprucht werden.

Kurzzeitpflege:

Für Pflegebedürftige stehen je Kalenderjahr 1.774 € für 4 bis max. 8 Wochen zur Verfügung, zur kurzzeitigen stationären Versorgung (Pflegeheim).

Dazu kann ein nicht verbrauchter oder voller Anspruch auf Verhinderungspflege addiert werden, somit stehen max. 3.386 € zur Verfügung.

Während der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte gekürzt.

Tages- u. Nachtpflege:

Pflegegeld oder Pflegesachleistung können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Pflegegrad 2	689 € / mtl.
Pflegegrad 3	1.298 € / mtl.
Pflegegrad 4	1.612 € / mtl.
Pflegegrad 5	1.995 € / mtl.

Vollstationäre Pflege:

Versorgung im Pflegeheim.

Pflegegrad 2	770 € / mtl.
Pflegegrad 3	1.262 € / mtl.
Pflegegrad 4	1.775 € / mtl.
Pflegegrad 5	2.005 € / mtl.